

Juli

1

Stauderath.

2800

Wir geben die Kommission anzugehören, bestehend
 aus der Mitgliedschaft der Regierung von Luzern vom 28
 von Mr. der Grosser Rath dieser Cantone
 die Herren Philipp Renward Meyer, von Luzern,
 und Grossrath Abraham Hocker, von Pisey, nach
 fest in Luzern,
 für den Rest der Landesregierung zu Mitgliedern
 Herr Johann Lüscher gewählt ist.
 Gleichzeitig von uns Herr J. v.

Schweizer Musikfest.

2801

an das Organisationskomitee in Kirch.

Unser freundliche Einladung vom 28 von Mr.
 aus der Abordnung einiger Mitglieder uns,
 um besonders als Hauptzweck von Herrn Hoff unter
 zu lassen, geben wir unter besten Berücksichtigung zu
 erwägen die Frau, dass es nicht in unserer Habung liegt,
 die Landesbesuche bei solchen Festen, rechtlich vor
 zu lassen, dass es jedoch jedem Mitgliede über
 wannen bleibt, denselben nach eigener Ansicht
 zu erweisen die J. v.

Wien Gewerkschaft.

2805a

Wir geben nunmehr die Kommission von



Julii

Lehringenen Leuchte im Aufsicht zu kommen zu lassen, welches über die Gränzgebiete zu wissen der Besorgnis und Aufsicht respektat worden ist.

Gestützt auf diesen Bericht werden wir unsern wissenschaftlichen Justizämtern:

a. In Beziehung auf die unregelmäßigen Gränzgebiete gegen Schwab und Gallen.

Hier Prüfung der für wertvollen Aufstellungen und vorfinden Altan, sehr der Bundesrat nicht zu der Aufsicht gelangen können, daß auf diesem Punkte wirklich ein Gränzgebiet vorfinden sei, wie dies in dem Protokolle des k. k. Ministeriums vom 2. April 1858 schon angenommen zu werden. Hierüber sind in Bezug der Aufstellung der bisherigen Status quo in dem Punkte der Gränze zu Teil worden, was derselbe auf Grund des Protokolls des Bundesrathes vom 2. April 1858 über den k. k. Ministerium bei der Prüfung der protokoll. Aufsicht stehen bleiben wollen, daß auf dem diesem Punkte die Gränze der Leuchtingen bedürfte, so mußte man diesen Aufschluß darüber geboten werden, in welchem sich auf jenseitigen Aufstellungen wirklich ein Aufstand vorliege.

b. In Beziehung auf den Gränzpunkt bei Endermünz.

Der Bundesrat behauptet, sich auf den Mittel- vorstellung vom Jahre 1861 nicht verlassen zu können, da er auf der Karte von Hartmannsberg ferner für Alt. Endermünz prinzipiell bestritten mußte und zwar gestützt auf die in den Gränzverordnungen von 1859 und ferner wiederholt durch den Bundesrat missfällig unterstellt worden sind.

Der Bundesrat stellt im dem Antragspunkte den Gränzpunkt der Endermünz, der Gränzgebiet von der schweizerischen Landesgrenze angenommen und

Juli

als eine öffentliche Auction besetzt werden soll
 zu dem Ende dieser Versteigerung bedungen Substanten zu
 veräußert werden, weil auf demselben, wie der Kauf
 inwiefern vom 12. Juni 1861 erklärt, die Auctionsbedingung
 von der dieser Kaufbedingung bis zum Verkauf der
 der selben Kaufbedingung und dem Verkauf auf öffentliche
 dieses Gebiet für die der Landesversteigerung bereit,
 auf diese Versteigerung von der öffentlichen Landesversteigerung
 eingezogen und vollkommen wie der Gebiet der
 Versteigerung zu besetzen. Es glänzt auf eine öffentliche
 der Landesversteigerung dieser Versteigerung um so mehr auf,
 um zu diesem, wenn der kaiserl. Ministerium in
 Versteigerung dieser wolle, daß von dem Grundbesitzer
 Landesversteigerung im Jahr 1600 gemacht und von dem öffentlichen Landes
 wagt zu Kastels im Jahr 1604 auf eingezogen
 worden sei, weshalb der Kaufbedingung dieser
 Versteigerung lediglich dem Grundbesitzer zugewiesen
 werden muß, daß Grundbesitzer die öffentlichen Versteigerung
 Versteigerung der sogenannten Ablasser. Vergleich von
 Jahr 1592 mit diesem Grundbesitzer in Verbindung
 gebracht und die Versteigerung dieser Versteigerung von dem
 Grundbesitzer der öffentlichen Versteigerung abgekauft
 gemacht sein.

Folgt die k. k. Regierung sich zu einer Versteigerung
 dieser auf dem öffentlichen Grundbesitzer bereit für
 den Verkauf, so mußte der Landesversteigerung auf dem öffentlichen
 dieser Versteigerungsmäßigen Versteigerung sich zu dem
 sollte für einen öffentlichen Versteigerung der Versteigerung
 dieser der Landesversteigerung vorbehalten.

Als dieser dieser Versteigerung, welche der
 öffentlichen Versteigerung der im Versteigerung unterhalten
 Versteigerung sein, um weitere Versteigerung dieser Versteigerung
 dieser, die sich auf Versteigerung verzeihen.

In Verbindung dieser Versteigerung Versteigerung wiederholt

Juli

1

Lesung zusammen auf die Schweizerrichtung und
 von Gringlommisberian von Jahr 1859. Dieser Lage
 der Schweiz ist ihrem Vorgänger von Steiger so
 weit der Gringlommisberian von Einberührung in Länge
 nicht abgeschrieben mitgeteilt worden. Es werden
 in dieser im September 1859 veröffentlichten

2. Einem Titularienplan, in welchem unsere und
 die österreichischen Ansprüche eingezzeichnet sind, sollen
 wir in dem nächsten Augen respektieren. Der Herr
 der in der nächsten Kapazität des Herrn, welchen
 dies eine große Aufmerksamkeit respektieren der
 Zeit überlegen ist, was auch viel mehr die
 Absichten respektieren, dem nächsten Augen
 die besten Wege zu geben.

3. Die Schlussbestimmung in der Schweiz, worin davon
 die Rede ist, daß zur Erlangung der Ansprüche die
 Schweiz die Schweizerische Grundbesitzer einen Teil der
 Kosten für die Karte von Martinsbruck und Hoch
 führung überlegen sollen, wollen wir was
 diesem Anliegen als die individuelle Ansicht der
 Schweiz und Österreich als die Ansicht der Schweiz
 der Schweiz Österreich, der diese Sache sich über einen
 Auslegung was in dieser Hinsicht ausgeprochen ist.
 Eine Stelle ist also nicht eine feingeworfene
 Meinung, welche auch die Schweiz überlegen mögen,
 was wir überlegen über dem Herr Ministerium
 einen Gebrauch machen wollen.

Der ungenutzte Auslegung seit immerhin 2
 Jahren. Es wird sich wirklich fragen, inwiefern, ob die
 Schweiz sich zu einem solchen finanziellen Opfer für
 beilegen wollen und fordern, ob der Schweiz
 eine Leistung von der Schweiz überlegen Auslegung
 nicht überlegen mußte und wie dieser unsere
 Karte überlegen als ungenutzte werden.

Sollten wir in der einen oder anderen Richtung

Juli

wes weiter der Aufschluß bedürfen, so sind wir uns
 herzlich gerne bereit, sie durch unser St. Carlshaus zu
 verschaffen.

Darüber jetzt schon sollten wir so sehr für uns
 danken, die Studenten, auf welche unser Institut
 steht, sich zuwenden, weil es immerhin ein so
 dankbares Gut, durch Unterricht in der Kunst, anzufangen
 geben. Auf was dan wir dieselben vielleicht später
 bedürfen, um von demselben die Folgezeit
 zum Aufwache zu bringen zu können.

Ganz herzlich
 1. Carlshaus, wachend.